

Änderung laut Generalversammlung vom 07. 04. 2006
Änderung laut Generalversammlung vom 23. 03. 2007
Änderung laut Generalversammlung vom 27. 03. 2009
Änderung laut Generalversammlung vom 28. 04. 2018
Änderung laut Generalversammlung vom 06. 08. 2021
Änderung laut Generalversammlung vom 05. 04. 2024



Statuten des Tennisclubs Ebbs in Ebbs

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen „Tennisclub Ebbs“. Sein Sitz ist Ebbs.

§ 2 Zweck des Clubs

- a) Schaffung und Erhaltung einer Tennisanlage
- b) Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports
- c) Sportliche Veranstaltungen, wie Freundschafts- und Wettspiele, Teilnahme an Meisterschaften
- d) Der Club ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt, das Wohl der Allgemeinheit im Sinne der §§ 35 und 36 Bundesabgabenordnung (BAO) zu fördern, somit die im § 4 genannten und aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar für vorgenannte Zwecke im Sinne der §§ 35 und 36 BAO zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gründung – Mitgliederaufnahme

Der Club wurde durch die Anmeldung eines Proponenten-Komitees gegründet. Vor der Konstituierung des Clubs wurden Mitglieder von den Proponenten oder dem Proponenten-Komitee aufgenommen. Nach der Konstituierung des Clubs werden Neuaufnahmen durch den Clubvorstand durchgeführt. Dieser hat das Recht, Aufnahmewerber die Aufnahme zu verweigern. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Um Mitgliedschaft können sich alle Personen jeglichen Geschlechts bewerben. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in die Mitgliederkartei bestätigt.

§ 4 Aufbringung der Mittel für den Club

Die Mittel zur Erreichung des Clubzwecks werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge und Platzgebühren
- b) durch Subventionen, Spenden, Veranstaltungserträge und Sponsorenwerbung

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club gliedert sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- zu a) ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Clubs entweder Sport ausüben und/oder eine Funktion bekleiden (mit oder ohne Saisonkarte).
- zu b) unterstützende Mitglieder sind solche, die durch ihr Interesse dem Club die moralische und finanzielle Grundlage schaffen, den Clubzweck zu erfüllen, ohne selbst am Clubleben aktiv teilzunehmen.
- zu c) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) ernannt wurden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und – soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben – ihre Stimme abzugeben. Jedem Mitglied steht ab vollendetem 16. Lebensjahr im Rahmen der Clubtätigkeit das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgabe hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann an allen Einrichtungen des Clubs teilhaben. Jedes Mitglied darf jederzeit aus dem Club austreten. Hierzu ist lediglich eine mündliche oder schriftliche Austrittsanzeige an den Vorstand erforderlich. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Club sind jedoch bis zum Zeitpunkt des Austrittes voll zu erfüllen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat, um diesen Status zu erhalten, die einmalige Aufnahmegebühr und in weiterer Folge den jährlichen Clubbeitrag pünktlich zu entrichten. Des Weiteren kann, je nach Bedarf und Alter, eine Saisonkarte des Typus A oder des Typus B oder alternativ Einzelstunden nach Tarif in Anspruch genommen werden, wobei der Kauf einer Saisonkarte den Clubbeitrag inkludiert. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Saisonkarten und der Einzelplatzgebühren werden in der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse und die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen und eine Schädigung des Ansehens des Clubs zu unterlassen.

§ 8 Ausschluss aus dem Club

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Clubzweck verletzen, die Interessen des Clubs schädigen oder mit dem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre im Rückstand sind, durch Beschluss auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefasst.

Dieser Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe für den Ausschluss mitzuteilen, bei vorgeanntem Zahlungsverzug ist diese Mitteilung entbehrlich. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung an das Schiedsgericht möglich. Bestehende Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Club sind innerhalb einer Frist von vier Wochen voll zu erfüllen.

§ 9 Mitgliedsnachweis

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer in der Aufnahmekartei.

§ 10 Organe des Clubs

Die Cluborgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung, ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens 28 Tage vorher schriftlich oder mittels elektronischen Datenverkehrs (E-Mail, SMS oder ähnlichem) bekannt zu geben. Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten als auch Wahlvorschläge hinsichtlich der Vorstandsbesetzung sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Bestimmungen über die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Saisonkartengebühren sowie der Einzelplatzgebühren und deren Fälligkeiten
- c) die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- d) die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassaprüfer
- f) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- g) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag
- h) die Wahl der Kassaprüfer (§ 15)
- i) die Wahl des Schiedsgerichtes (§16)
- j) die Auflösung des Clubs
- k) sonstige Angelegenheiten, besonders solche, die wegen ihrer Bedeutung für das Gesamtinteresse des Clubs von möglichst vielen Mitgliedern beschlossen werden sollen
- l) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Kassaprüfern und dem Verein.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und

die Dringlichkeit begründet wird. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist von Beginn an ohne Rücksicht auf die Anzahl der bis dahin erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Generalversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem der Verlauf der Sitzung in den wichtigsten Teilen festgehalten wird. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter, dem Sportwart-Herren, dem Sportwart-Damen, dem Sportwart-Jugend, dem Trainer, dem sportlichen Leiter, dem IT- und Marketingbeauftragtem, weiters bei Bedarf aus drei bis fünf Beisitzern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der **Obmann** – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – vertritt den Club nach außen hin, gegenüber Behörden, dritten Personen usw. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

Der **Schriftführer** - im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, das innerhalb einer angemessenen Frist den Vorstandsmitgliedern zwecks Kenntnisnahme vorzulegen ist, weiters verfasst er die vom Club ausgehenden Schriften und Dokumente. Zudem führt er auch das Mitgliederverzeichnis und verzeichnet darin die von den Mitgliedern getätigten Beiträge.

Der **Kassier** – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen und Auszahlungen, sowie deren Verbuchung. Dafür ist eine Buchhaltung im Sinne einer Einnahmen-Ausgabenrechnung gemäß den Bestimmungen des § 126 Bundesabgabenordnung zu führen. Er bestätigt auch die Leistung der Mitgliedsbeiträge, ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Aufzeichnungspflicht verantwortlich, zudem ist für Bankangelegenheiten ausschließlich er zuständig und hat dafür das alleinige Vertretungs- und Zeichnungsrecht.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Clubs und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser einmalig jährlich anlässlich des Jahresabschlusses Rechenschaft zu geben.

§ 14 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) die Vorbereitungen der Anträge für die Generalversammlungen
- e) die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) die Erledigung aller Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern notwendig. Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, den Ausschlag.

Die Stimmabgabe ist mündlich. Es bleibt dem Vorstande jedoch überlassen, eine geheime Abstimmung zu beschließen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Ausfertigungen von Schriftstücken und Bekanntmachungen des Clubs müssen vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden; betreffen diese Kassenangelegenheiten, so sind sie bis zu einem Gegenwert von € 1.000,00 vom Kassier allein zu unterzeichnen, darüber hinaus müssen diese vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter und vom Kassier unterzeichnet werden. Die Protokolle liegen für alle Mitglieder auf Anfrage zur Einsichtnahme auf.

§ 15 Kassaprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Kassaprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Kassaprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Clubs jederzeit zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Mindestens eine Kassenprüfung hat jährlich stattzufinden. Die Kassaprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16 Schiedsgericht

Bei allen Streitigkeiten innerhalb des Clubs entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ein Schiedsgericht, das aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmitgliedern besteht.

Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Sollte ein Mitglied des Schiedsgerichtes in die Streitigkeiten involviert sein, darf dieses Mitglied nicht am Schiedsgericht bei der aktuellen Sache zur Entscheidungsfindung teilnehmen und ist von einem Ersatzmitglied zu vertreten, welches nicht in die gegenständlichen Streitigkeiten involviert ist.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, nachdem die Streitpartner gehört wurden!

§ 17 Haftung

Eventuelle Haftungsansprüche oder Schadensersatzleistungen gleich welcher Art, welche durch die Tätigkeit des Clubs entstehen, übernimmt der Club. Weder die Vorstandsmitglieder noch die Mitglieder haften persönlich mit ihrem Vermögen oder Besitz.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Clubs

Der Club kann aufgelöst werden, sobald zwei Drittel der Mitglieder einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung die Auflösung beschließen. Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeinde zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem gemeinnützigen Nachfolge-Sportverein das gesamte Vermögen weiterzugeben und somit die Voraussetzungen der Weitergabe an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 – 36 BAO erfüllt sind. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.